



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Lehrbuch des Hochbaues

Gebäudelehre, Bauformenlehre, die Entwicklung des deutschen Wohnhauses, das Fachwerks- und Steinhaus, ländliche und kleinstädtische Baukunst, Veranschlagen, Bauführung

Esselborn, Karl

Leipzig, 1908

7. Die Betongründung

[urn:nbn:de:hbz:466:1-49875](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-49875)

6. Die **Senkbrunnengründung** ist eine Fundierungsart, die auf dem Prinzip der Pfeilerfundierung beruht. Die Form der Senkbrunnen ist meistens rund, weil sich dann beim Eindringen in den Boden weniger Reibungswiderstände darbieten.

Die Größe der Senkbrunnen ist abhängig von den aufzunehmenden Lasten, wie auch von der Tragfähigkeit des Baugrundes; ihre Minimalgröße richtet sich außerdem darnach, daß genügend Raum zum Arbeiten in dem Brunnen vorhanden sein muß. Für Wohnhausbauten wird man im allgemeinen mit einem Durchmesser von 1,30 m bis 1,80 m ausreichen.

7. Die **Betongründung**. Die Gründung im Wasser erfolgt am zweckmäßigsten durch Beton, der je nach der Höhe des Wassers und ob dieses stehend oder fließend ist, auf verschiedene Arten eingebracht wird. Dabei ist darauf zu achten, daß das Wasser möglichst wenig bewegt und auch nicht abgepumpt wird, so lange der Beton nicht erhärtet ist. Die früher bereits erwähnten Spund- und Pfahlwände, Fangdämme usw. bleiben zweckmäßig auch nach Vollendung der Gründung im Wasser zum Schutz gegen Unterspülungen stehen.

§ 13. Die Bearbeitung der Verträge. Die als Unterlage für die Vergebung der Bauarbeiten dienenden Verträge, welche auch maßgebend für die Ausführung der Arbeiten sind, müssen sorgfältig bearbeitet werden. Sie sollen klar und kurz gefaßt alle diejenigen Bedingungen schildern, welche für die einzelnen Arbeiten wie auch für die Gesamtübernahme maßgebend sind. Sie zerfallen in 4 Gruppen:

1. allgemeine Bedingungen für die Angebotsabgaben,
2. allgemeine Bedingungen für die Ausführung von Hochbauten (oder Tiefbauten),
3. die besonderen Bedingungen für die einzelnen Handwerker,
4. die Kostenvoranschlagsbeschreibungen.

Weiter in Betracht kommen Zeichnungen, Musterstücke, Materialproben usw.

1. Die Bedingungen für die Angebotabgabe bestimmen, in welcher Art die Angebote zu stellen sind und welche Verpflichtungen sowohl für die Bauleitung als auch für die Angebotsteller daraus erwachsen.

2. Die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Hochbauten (Tiefbauten) enthalten alle allgemeinen Bestimmungen für die Ausführungsarbeiten, welche gleichmäßig für alle Handwerker zutreffen, z. B. über den Gegenstand des Vertrags und die daraus folgenden Leistungen, Terminbestimmungen, Beobachtung polizeilicher Vorschriften, Gerüste, Krankenversicherungen, Maß- und Rechnungswesen, Zahlungen, Kautionen usw.

3. Die besonderen Bedingungen für die einzelnen Arbeiten und Handwerker regeln alle diejenigen Punkte, die in dem vorerwähnten Vertrag nicht aufgeführt werden können, da sie alle speziellen Bedingungen nur für den einzelnen Handwerker und die von ihm auszuführenden Arbeiten betreffen. Sie müssen in erster Linie die Materialbeschaffenheiten, sowohl der Rohmaterialien als der Nebenmaterialien und der fertigen Arbeiten genau bestimmen, ferner Schutzmaßregeln, Termine, Vertragsstrafen, und alle diejenigen Leistungen und Verpflichtungen, die den Einzelunternehmer wie auch der Bauleitung (dem Bauherrn) erwachsen.

4. Die Kostenanschlagsbeschreibungen erläutern die einzelnen Arbeiten in den verschiedenen Positionen nach Material, Verarbeitung, Ausmaß und den zugehörigen Preisen. Sie sind so klar zu fassen, daß jede spätere Differenz über die Auffassung des Vertrags ausgeschlossen ist.